Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die amtierende Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 9. Oktober 2026
Bezug: Ihre Eingabe vom 4. Juni 2026;
Pet 4-21-14-59012-017666
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 8. Oktober 2026 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 21/8167), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber

Pet 4-21-14-59012

Wehrpflicht/Ersatzdienst

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht für alle Frauen und Männer ab 18 Jahren unabhängig von Herkunft und Religion gefordert.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, eine solche Regelung könne dazu beitragen, dass alle jungen Erwachsenen einen Beitrag zum Schutz der Bundesrepublik Deutschland leisten, ein tieferes Verständnis für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit entwickeln und das Bewusstsein für gemeinsame Verantwortung und Solidarität in der Gesellschaft gefördert wird. Eine Wehrpflicht, die sowohl Männer als auch Frauen gleichermaßen verpflichtet, würde zudem die Gleichstellung der Geschlechter stärken und mögliche Nachteile für Männer im späteren Berufsleben - insbesondere beim Studienbeginn - vermeiden. Schließlich könne sie auch zur besseren Integration von Menschen beitragen, in deren Herkunftsländern die Gleichberechtigung der Geschlechter noch nicht realisiert sei. In diesem Zusammenhang wird auch die parallele Einführung eines Zivildienstes als Ergänzung oder Alternative zu einer allgemeinen Wehrpflicht angeregt, der ebenfalls als Pflicht unabhängig von Herkunft, Religion oder Geschlecht absolviert werden solle.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 113 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 61 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz - WDModG) - Drucksache 21/1853 - zur Beratung vorlag. Nach der Beschlussempfehlung und des Berichts des Verteidigungsausschusses (Drucksache 21/3076) wurde der Gesetzentwurf in der Ausschussfassung mehrheitlich angenommen. Die erwähnten Drucksachen können über das Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Gemäß Artikel 12a Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Wehrpflichtgesetz können deutsche Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden. Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden (Artikel 12a Absatz 2 GG).

Mit der Aussetzung der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst wurde auch die verpflichtende Ableistung eines Ersatzdienstes für die als Kriegsdienstverweigerer anerkannten wehrpflichtigen Männer ausgesetzt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass auch mit dem WDModG eine vollumfängliche Wehrpflicht einschließlich der verpflichtenden Heranziehung nicht realisiert wurde, da hier ausschließlich die freiwillige Leistung des Wehrdienstes den Kern bildet und damit perspektivisch Kapazitäten geschaffen werden sollen, um im Ernstfall handlungsfähig zu sein. Ziel ist es auch, eine moderne umfassende Wehrerfassung zu schaffen.

Daher stellt sich die mit der Petition aufgeworfene Frage nach der Ausweitung einer Verpflichtung auf Frauen und Personen anderen Geschlechts derzeit ebenso wenig wie die Frage der Ausgestaltung eines Ersatzdienstes.

Nach alledem - und vor dem Hintergrund der erst vor Kurzem stattgefundenen intensiven parlamentarischen Beratungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem WDModG - sieht der Ausschuss gegenwärtig keine Veranlassung, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.